



Medienmitteilung vom 29. September 2021

Aargauische Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Allgemeinverfügung des Regierungsrates vom 30. August 2021 wird in Aarau eingereicht

Die Eltern von rund 15 im Kanton Aargau schulpflichtigen Kindern reichen am Mittwoch, 29. September 2021, eine Klage ein gegen die seit 1. September erneut eingeführte Maskenpflicht für Schulkinder ab der 5. Primarklasse. Die Klage umfasst die gesamte Zeit der Volksschule (Primar- und Oberstufe). Der Zürcher Rechtsanwalt Philipp Kruse hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde für sie ausgearbeitet. Er übergibt um 15.30 Uhr persönlich zwei Exemplare der rund 90-seitigen Beschwerdeschrift (inkl. über 60 Beilagen) dem kantonalen Verwaltungsgericht in Aarau.

Zur Begründung der Beschwerdeschrift

Keine faktische Notwendigkeit

Schulkinder sind durch Covid-19 (inkl. Mutationen) kaum, im Vergleich zu allen bisher bekannten Lungenerkrankungen sogar deutlich weniger betroffen. Diese Tatsache wurde sogar kürzlich von der Fachgesellschaft der Schweizer Kinderärzte *Pädiatrie Schweiz* auf ihrer Homepage bestätigt.¹ Kinder stellen keine Gefahr für die Allgemeinheit dar und sind **nachweislich keine Treiber der Pandemie**. Für eine dauerhafte Maskenpflicht oder andere Massnahmen (repetitives Testen; Quarantäne auf blosse Vermutung hin) **besteht deshalb aus epidemiologischer Sicht nicht die geringste Veranlassung**.

Fehlende gesetzliche Grundlage

Eine dauerhafte Maskenpflicht während des gesamten Schulbetriebes stellt (im Gegensatz zur Maskenpflicht in den Verkaufsläden) einen **schweren Eingriff in die physische und in die psychische Unversehrtheit** dar. Für diese Art von Eingriffen bei gesunden Kindern **bietet weder das Epidemiengesetz noch das Covid-19 Gesetz eine gesetzliche Grundlage**.

Kein öffentliches Interesse

Das vom Regierungsrat des Kantons Aargau vorgeschobene Motiv, mit der Maskenpflicht die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems schützen zu wollen, **taugt nicht zur Begründung einer dauerhaften Maskenpflicht von gesunden Kindern**. Vor allem aber ist das öffentliche Interesse am Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit einer ganzen Generation von Kindern und an einem unbelasteten Schulunterricht mindestens ebenso gewichtig.

¹ <https://www.paediatricschweiz.ch/news/covid-19-schulmassnahmen-4-welle/>



Keine Verhältnismässigkeit

Eine Maskenpflicht für gesunde Schulkinder kann **nicht als geeignetes Mittel betrachtet werden, um die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen**. Die Kapazitäten des Gesundheitssystems sind in erster Linie mittels vorausschauender Planung und entsprechender Finanzierung sicherzustellen. Solange der Staat seine eigenen Mittel gar nicht erst investiert hat und finanzielle Nothilfe für zahlreiche Branchen bereitstellen kann, hat das Gemeinwesen zuerst gemäss Subsidiaritätsprinzip zwingend die eigenen finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen (*keine Erforderlichkeit*).

Schliesslich ist die dauerhafte Maskenpflicht **gesunden Kindern nicht zuzumuten**. Sie haben **ausschliesslich die gravierenden negativen Folgen** der Maskentragepflicht zu erdulden, welche in der Beschwerde ausführlich beschrieben sind und aufgrund der bereits früher angeordneten Maskenpflicht sogar **zu Entwicklungs- resp. Langzeitschäden führen können**. Selber tragen sie nicht den geringsten Nutzen davon (weil von Covid-19 nicht betroffen). Für Dritte stiftet ihre Maskenpflicht ebenso keinen nachgewiesenen Nutzen.

Zusammenfassung

Damit fehlt es für die Einführung der Maskenpflicht sowohl an den faktischen Voraussetzungen als auch an den verfassungsrechtlich zwingenden vorgeschriebenen Voraussetzungen gem. Art. 36 BV: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit. **Die durch den Regierungsrat des Kantons Aargau angeordnete Maskenpflicht für Schulkinder erfüllt somit keine einzige der zwingenden Voraussetzungen, welche die Bundesverfassung für Eingriffe in Grundrechte der Kinder in Art. 36 aufstellt.**

Nach ähnlichen Gerichtsverfahren in den Kantonen Graubünden, Basel-Land, Basel-Stadt, Zug, Luzern sowie vor Bundesgericht (alle noch pendent) gibt sich Rechtsanwalt Kruse zuversichtlich: «Wir verwerten laufend neue Tatsachen und sind überzeugt, dass wir realistische Chancen haben, vor dem Verwaltungsgericht zu bestehen.»

Unterstützung für Lehrerinnen, Lehrer und Eltern

Das Lehrernetzwerk Schweiz trägt die Beschwerde ans Verwaltungsgericht mit. Durch die Unterstützung für Betroffene, die entsprechende Rechtsmittel einlegen, wollen wir den Grundrechten und insbesondere den Rechten der Kinder wieder Geltung verschaffen. Auch in anderen Kantonen wurden und werden weiterhin Beschwerden eingereicht. Der Verein Lehrernetzwerk Schweiz wurde am 9. September 2021 in Suhr AG gegründet und vernetzt Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern, die den Coronamassnahmen an den Schulen kritisch gegenüberstehen. Das Lehrernetzwerk Schweiz ist überwältigt vom rasanten Zuwachs an Mitgliedern und Spenden innert kurzer Zeit und wird sich weiterhin mit Hochdruck für die Gesundheit und das Wohl der Schülerinnen und Schuler engagieren.

Weitere Auskünfte erteilt der Präsident des Vereins «Lehrernetzwerk Schweiz», Jérôme Schwyzer.
E-Mail: j.schwyz@lehrernetzwerk-schweiz.ch